

Der Arzt/PP/KJP hat den Patienten über die wesentlichen Züge der Behandlungsschritte, deren Wesen und deren Risiken im selben Umfang wie ein (somatischer) Arzt zu informieren (M. Gründel zitiert nach M. Stellpflug et al., MBO).

2. Aufklärung über Alternativen

Der Patient soll über alternative Behandlungsmaßnahmen, zumindest über andere Richtlinienverfahren, u.U. aber auch über andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren aufgeklärt werden. Auch die medikamentöse Behandlung ist zu thematisieren.

3. Zeitpunkt der Aufklärung

Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung in Ruhe treffen kann.

4. Mitwirkungspflichten des Patienten

Der Patient sollte zur Mitwirkung angehalten werden z.B. sich in Krisensituationen rasch zu melden, Auskunft zur Medikation sowie über Mitbehandlungen zu geben und Probleme offen anzusprechen.

5. Art der Aufklärung

Die Aufklärung muss durch den Behandelnden oder entsprechend Ausgebildeten erfolgen. Eine Aufklärung durch nicht ärztliches bzw. psychotherapeutisches Personal ist nicht zulässig. In der Ausbildungssituation sollte der Zweitsichter ergänzend aufklären bzw. sich vergewissern, dass ordnungsgemäß aufgeklärt wurde.

6. Form der Aufklärung

In erster Linie mündlich, ergänzend kann auf schriftliche Informationen z.B. auf den Patientenflyer der DGPT zurückgegriffen werden.

Aufklärung muss für den Patienten sprachlich verständlich sein.

Fachtermini müssen erläutert werden.

7. Besonderheiten

Änderungen im Behandlungsverlauf im Bezug auf die ursprüngliche Behandlungsplanung erfordern eine erneute Aufklärung.

Weitere Informationen können auch bei den Ärztkammern bzw. Kammern für PP/KJP eingeholt werden. Mitglieder der DGPT können sich in diesen Fragen außerdem an die Justitiarin der DGPT RAin Birgitta Lochner in der Geschäftsstelle wenden.

Die dem Patienten erteilte Informationen sollten in der Patientenakte dokumentiert sein. Gleiches gilt auch für die Einwilligung des Patienten (§ 630d BGB), die schriftlich vorliegen sollte.

Es sollte eine entsprechende Erklärung über die Aufklärung zur Patientenakte genommen werden (z.B. Aufklärung erfolgt, zur Kenntnis genommen und verstanden mit Unterschrift des Patienten versehen. Unterzeichnete Erklärungen (Einwilligung, Aufklärung) müssen dem Patienten in Abschrift ausgehändigt werden

Geschäftsstelle der DGPT:

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Fon 030 / 8 87 16 39 30
Fax 030 / 8 87 16 39 59
E-Mail: psa@dgpt.de

Besuchen Sie uns im Internet: www.dgpt.de

INFORMATION UND AUFKLÄRUNG BEI PSYCHOTHERAPIE

Informationen für Mitglieder

DGPT

Deutsche Gesellschaft für
Psychoanalyse,
Psychotherapie,
Psychosomatik und
Tiefenpsychologie e.V.

Das neue Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (PatientenrechteG)

Das am 27.02.2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz hat die Informations- und Aufklärungspflichten des behandelnden Arztes /Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten, jetzt ausdrücklich in den §§ 630c und 630e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) niedergelegt, noch einmal besonders hervorgehoben.

Informationspflichten (§ 630c BGB)

- 1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.
- 2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.
- 3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 4) Der Information des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

Zu Beginn der Behandlung, bei einer psychotherapeutischen Behandlung also spätestens nach Absolvierung der probatorischen Sitzungen, ist der Patient über folgende Punkte zu informieren:

1. Diagnose

Die gestellte Diagnose ist zu erläutern und ggf. ist darauf hinzuweisen, dass sich diese im Behandlungsverlauf ändern kann (differentialdiagnostische Fragestellungen).

2. Für die Behandlung wesentliche Umstände

- Allgemeine Schilderung des Therapieverlaufes
- Voraussichtliche Dauer und Sitzungsfrequenz
- Hinweis auf Schweigepflicht im Verhältnis zu den anderen Patienten bei Gruppentherapie
- Urlaubs- und Studenausfallregelungen
- Hinweise auf mögliche intensive emotionale Veränderungen im Behandlungsverlauf, so dass sich das Selbstgefühl oder Gefühle zu Menschen verändern können, die auch andere soziale Bezüge (Arbeitswelt, Freizeit) verändern können.
- Äußere Umstände wie Behandelnder (Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer unter Supervision), Kosten (Träger und voraussichtliche Kostenhöhe), mögliche Probleme nach Psychotherapie bei Verbeamtung, Abschluss von Versicherungsverträgen (PKV, BU oder LV)
- Bei Privatpatienten auch die Höhe des Honorars und den Zahlungsmodus im Erstgespräch klären.

3. Offenbarungspflicht bei möglichen Behandlungsfehlern

Bei Nachfrage und zur Abwendung von gesundheitlichen Gefahren ist Auskunft über Behandlungsfehler zu erteilen. Allerdings ist nicht jeder mögliche Behandlungsfehler ungefragt zu offenbaren. Auf jeden Fall sollte man sich insoweit mit der Berufshaftpflichtversicherung abstimmen.

4. Besonderheiten

- Bei Kenntnis oder bei hinreichenden Anhaltspunkten, dass eine vollständige Kostenübernahme durch Dritte nicht gewährleistet ist, ist der Patient vor Beginn der Behandlung schriftlich zu informieren.
- Keine Information ist nötig, wenn besondere Umstände es zulassen, etwa wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient ausdrücklich verzichtet.

Aufklärungspflichten (§ 630e BGB)

- 1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.
- 2) Die Aufklärung muss
 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
 3. für den Patienten verständlich sein.Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.
- 3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere, wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.
- 4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.
- 5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser auf Grund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwider läuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

Sie sind konkreter als die Informationspflichten und auf den einzelnen Behandlungsfall bezogen. Auch hier gilt, dass sich Art und Weise sowie Umfang und Intensität nach der jeweiligen Behandlungssituation richten. Folgende Punkte sind bei der Aufklärung zu beachten:

1. Aufklärung über konkretes Behandlungsverfahren

Dies beinhaltet die Wirkungsweise des Verfahrens und das zu erwartende Ergebnis, Erfolgsaussichten (ausgehend vom definierten Behandlungsziel), Setting, Frequenz, Dauer der Behandlung, Folgen und Risiken.